

§ 8 WaldorfPVO (Sachsen) — Fachausschüsse

Prüfungsverordnung Waldorfschulen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für jedes mündliche Prüfungsfach werden Fachausschüsse gebildet. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Prüfungsausschuss berufen. Einem Fachausschuss gehören neben dem Vorsitzenden, der zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses ist, zwei weitere Lehrer an, von denen einer Lehrer der Waldorfschule sein soll.
- (2) Über die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung entscheidet der Fachausschuss auf der Grundlage der vom Vorsitzenden des Fachausschusses unterbreiteten Aufgabenvorschläge. Sie bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Fachausschuss führt die mündliche Prüfung durch.
- (3) Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Zitiervorschlag: § 8 WaldorfPVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaldorfPVO/8>